

# REPORT

JULI 2019

# VG WORT

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT · RECHTSFÄHIGER VEREIN KRAFT VERLEIHUNG

## Sehr geehrte Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT,

am 25. Mai 2019 fand in München die diesjährige Mitgliederversammlung der VG WORT statt. Bei dieser Versammlung wurden u.a. Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen. Hierüber und über Ihr in diesem Zusammenhang bestehendes **Widerspruchsrecht** wollen wir Sie mit diesem Wort Report informieren. Aktuelle und vollständige Fassungen des neuen Wahrnehmungsvertrags und des neuen Inkassoauftrags für das Ausland finden Sie auch auf

unserer Homepage [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) unter „Publikationen/Dokumente“ zur Ansicht.

Weitere Hinweise zu verschiedenen sonstigen Themen befinden sich am Ende des Wort Reports.

Mit besten Grüßen  
Ihre VG WORT

Der geschäftsführende Vorstand  
Dr. Robert Staats      Rainer Just

**Wir weisen darauf hin, dass Ihre Zustimmung zu den nachfolgenden von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland als erteilt gilt, wenn Sie nicht binnen 6 Wochen seit Absendung dieses Wort Reports ausdrücklich widersprechen (§ 6 Abs. 2 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 9. Juni 2018).**

### Änderungen des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland

In der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2019 wurden folgende Änderungen und Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrags sowie des Inkassoauftrags für das Ausland beschlossen:

**Neuer Text ist durch Fettdruck hervorgehoben; Streichungen sind außerdem durchgestrichen dargestellt.**

### Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

#### § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags

(1) Der Berechtigte überträgt der VG WORT nach Maßgabe von § 2 die folgenden Rechte und Ansprüche zur treuhänderischen Wahrnehmung:

#### Nach Nr. 8 alte Fassung (a.F.) wird eine neue Nr. 9 eingefügt:

9. das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Volkshochschulen und anderen nicht-kommerziellen Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Umfang des nach § 60a UrhG Zulässigen;

#### Nr. 9 a.F. wird zu Nr. 10 und wie folgt geändert:

~~9.~~ 10.

- a) den Vergütungsanspruch **gegen Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien** für die **Aufnahme Nutzung von Werken** in Sammlungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an **Bildungseinrichtungen** ~~gem.~~ (§§ 60b, 60h Abs. 1 UrhG);
- b) **das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung für die Nutzung von Werken in Sammlungen zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Volkshochschulen und anderen nicht-kommerziellen Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Umfang des nach § 60b UrhG Zulässigen;**

#### Nr. 10 a.F. wird inhaltlich unverändert zu Nr. 11; Nr. 11 a.F. wird zu Nr. 12 und wie folgt geändert:

~~11.~~ 12. das Recht

- a) zur Sendung (§ 20 UrhG) einschließlich des Rechts der Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 1 UrhG);
- b) zur **öffentlichen Zugänglichmachung** (§ 19a UrhG) in Abrufdiensten von Rundfunkveranstaltern für einen Zeitraum von nicht länger als 12 Monaten beginnend mit dem ersten Tag der **öffentlichen Zugänglichmachung**;  
soweit es sich um die **Sendung Nutzung** von nicht

mehr als 10 Minuten (**Fernsehen audiovisuelle Nutzung**) bzw. oder 15 Minuten (**Hörfunk Audionutzung**) a) aus einem verlegten Werk (Lesung) oder b) von erschienenen Sprachtonträgern handelt; ~~dieses „Kleine Senderecht“ umfasst auch die Nutzung in Abrufdiensten (§ 19a UrhG) innerhalb von 1 Tag vor und 7 Tagen nach der jeweiligen Sendung (Erst- und Wiederholungssendung)~~ nicht unter diese „Kleinen Senderechte“ fallen szenische oder bildliche Darstellungen und/oder Dramatisierung sowie ~~Lesungen oder Sendungen Nutzungen~~ aus dramatischen Werken;

**Nr. 12 a.F. bis Nr. 22 a.F. werden inhaltlich unverändert zu Nr. 13 bis Nr. 23; Nr. 23 a.F. wird zu Nr. 24 und wie folgt geändert:**

~~23~~ 24. den Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken für ~~behinderte~~ Menschen mit **Behinderungen** (§ 45a Abs. 2 UrhG) sowie das Recht, solche Ausgaben in elektronischer Form zu übermitteln;

**Danach wird eine neue Nr. 25 eingefügt:**

25. den Vergütungsanspruch  
a) für die Vervielfältigung und Umwandlung von Werken in ein barrierefreies Format für Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (§ 45c Abs. 1, 4 UrhG);  
b) für das Verleihen, Verbreiten sowie für die öffentliche Zugänglichmachung oder die sonstige öffentliche Wiedergabe von nach § 45c Abs. 1 UrhG hergestellten Vervielfältigungsstücken durch befugte Stellen an Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung oder andere befugte Stellen (§ 45c Abs. 2, 4 UrhG);

**Nr. 24 a.F. bis Nr. 39 a.F. werden inhaltlich unverändert zu Nr. 26 bis Nr. 41**

**Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland**

**§ 1 Abs. 1 des Inkassoauftrags für das Ausland**

(1) In Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags vom \_\_\_\_\_ werden der Verwertungsgesellschaft WORT an den Werken des Berechtigten gemäß § 2 des Wahrnehmungsvertrags – über die in § 1 des Wahrnehmungsvertrags aufgezählten Rechte hinaus – für das Ausland zur treuhänderischen Verwaltung

im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften folgende Rechte übertragen:

**Nr. 3 wird wie folgt geändert:**

3. Das Recht zur Sendung **sowie zur öffentlichen Zugänglichmachung** aus einem verlegten Werk oder von erschienenen Sprachtonträgern oder von Werken, die mit Einwilligung des Berechtigten dramatisiert oder szenisch gestaltet wurden, jeweils **im Umfang gemäß § 1 Ziff. 12 des Wahrnehmungsvertrags, jedoch** auch über die ~~in § 4 Ziff. 11 des Wahrnehmungsvertrags~~ dort gesetzten Minutengrenzen hinaus, soweit dies in dem betreffenden ausländischen Staat gesetzlich erlaubt ist oder die ausländische Verwertungsgesellschaft mit dem Sender weitergehende Minutengrenzen vereinbart hat, jedoch höchstens 15 Minuten (**Fernsehen audiovisuelle Nutzung**) bzw. oder 25 Minuten (**Hörfunk Audionutzung**) (Kleine Senderechte); ~~dieses Recht umfasst auch die öffentliche Zugänglichmachung in Abrufdiensten des Senders innerhalb von 1 Tag vor und 7 Tagen nach der jeweiligen Sendung (Erst- und Wiederholungssendung).~~

**Nr. 8 wird wie folgt geändert:**

8. Das Recht zur Vervielfältigung, **Verbreitung, öffentlichen Zugänglichmachung und öffentlichen Wiedergabe in sonstiger Weise** von Sprachwerken zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre in Bildungseinrichtungen sowie zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Umfang des nach §§ 60a, 60c UrhG Zulässigen.

**Nr. 13 wird wie folgt geändert:**

13. Das Recht der Vervielfältigung und Übermittlung **per Post, Fax und in elektronischer Form** auf Einzelbestellung ~~im Wege des Post- oder Faxversands oder in elektronischer Form von Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werks~~ durch ~~öffentliche~~ Bibliotheken **im Umfang des nach § 60e Abs. 5 UrhG Zulässigen, jedoch auch, soweit kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Diese Rechtseinräumung kann jederzeit widerrufen werden.**

## Erläuterungen

### Änderungen des Wahrnehmungsvertrags

Die inhaltlichen Änderungen des Wahrnehmungsvertrags haben jeweils folgenden Hintergrund:

#### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 10

Die Änderungen in § 1 Abs. 1 Nr. 9 (neu) und Nr. 10 (bisher 9) sollen dem Umstand abhelfen, dass auch nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes im Jahr 2018 gesetzgeberisch nicht klargestellt wurde, ob Volkshochschulen und andere nicht-kommerzielle Einrichtungen der Erwachsenenbildung Bildungseinrichtungen im Sinne der §§ 60a ff. UrhG sind. Zu letzteren gehören beispielsweise auch die Bildungswerke der Kirchen und die Bildungseinrichtungen der Gewerkschaften. Durch die Änderungen soll Rechtsklarheit für diese Einrichtungen hergestellt werden, damit auch dort – über eine Lizenzierung – Werke, an denen die VG WORT Rechte wahrnimmt, im Umfang der neuen Schrankenbestimmungen genutzt werden können.

#### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 12

Im Rahmen der Neuverhandlung der Nutzungsverträge mit der ARD und dem ZDF zum sog. „Kleinen Senderecht“, haben die Rundfunkanstalten um die Möglichkeit gebeten, Sendungen auch länger als im Rahmen des bisherigen „7-days-catchup“ online stellen zu dürfen. Hintergrund dieser Anfrage sind die mit dem 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eintretenden rundfunkrechtlichen Änderungen betreffend den Telemedienauftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, wonach u.a. die Verweildauern von Sendungen in den Mediatheken verlängert werden sollen. Ermöglicht werden soll ferner auch eine „online only“-Auswertung, die nicht an eine vorherige Ausstrahlung im linearen Rundfunk gekoppelt ist. Zu diesem Zweck wurde die Formulierung der Rechteeinräumung entsprechend angepasst.

#### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 25

Mit der Aufnahme einer neuen Nr. 25 wird der Wahrnehmungsvertrag an das Gesetz zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie vom 28. November 2018 angepasst. Dieses Gesetz sieht neue Nutzungsmöglichkeiten zugunsten von Blinden und Sehbehinderten vor. Durch die Ergänzung des Wahrnehmungsvertrags wird die VG WORT in die Lage versetzt, die in

diesem Zusammenhang vorgesehenen gesetzlichen Vergütungsansprüche gem. § 45c UrhG wahrzunehmen.

### Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland

Zu den Änderungen des Inkassoauftrags für das Ausland weisen wir auf Folgendes hin:

#### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

In gleicher Weise wie im Inland (vgl. vorstehende Erläuterung zu § 1 Abs. 1 Nr. 12 Wahrnehmungsvertrag) soll auch bei der Rechtswahrnehmung des Kleinen Senderechts im Ausland ermöglicht werden, dass audio- und audiovisuelle Werke zukünftig in Mediatheken von Rundfunkanstalten bis zu 12 Monate online gestellt werden können. Auch eine „online only“-Auswertung soll in gleicher Weise möglich sein wie im Inland.

#### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 8

Mit der Erweiterung der Rechteeinräumung gemäß Nr. 8 wird die VG WORT in die Lage versetzt, über Schwestergesellschaften Lizenzen für die digitale Nutzung von deutschen Werken in Bildungseinrichtungen im Ausland zu vergeben. Relevant ist dies insbesondere im Hinblick auf „Digitale Semesterapparate“ an ausländischen Universitäten. Durch die Anknüpfung an den Umfang des nach §§ 60a, 60c UrhG Zulässigen wird ein Gleichlauf mit deutschen Schrankenbestimmungen erzielt: Erlaubt ist mithin auch im Ausland keine vollständige Nutzung, sondern nur von bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes oder von einzelnen Beiträgen aus einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

#### Zu § 1 Abs. 1 Nr. 13

Die Änderungen von Nr. 13 erfolgen vor dem Hintergrund, dass im Bereich des Kopienversands auf Bestellung § 53a UrhG a.F. im vergangenen Jahr durch § 60e Abs. 5 UrhG ersetzt wurde. Die damit einhergehenden Änderungen des nationalen Rechts – die im Wahrnehmungsvertrag bereits vollzogen wurden – sollen spiegelbildlich auch für das Ausland Anwendung finden, wobei die Möglichkeit eines Versands an kommerzielle Nutzer erhalten bleibt. Einer gesonderten Widerrufsmöglichkeit der Rechteeinräumung bedarf es nicht mehr; vielmehr soll künftig die reguläre Regelung für einen Rechterückruf gelten (§ 3 Inkassoauftrag iVm § 12 Wahrnehmungsvertrag).

## Weitere Hinweise

## Umsetzung von europäischen Richtlinien

Vor wenigen Wochen sind zwei wichtige europäische Richtlinien zum Urheberrecht in Kraft getreten: die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) und die Online-Satcab-Richtlinie, die sich u.a. mit der technologie-neutralen Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen befasst. Beide Richtlinien sind bis zum 7. Juni 2021 ins deutsche Recht umzusetzen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat kürzlich eine öffentliche Konsultation zu wichtigen Umsetzungsfragen initiiert. Hieran wird sich die VG WORT selbstverständlich beteiligen; beide Richtlinien sind für die zukünftige kollektive Rechtewahrung und für die Rechte von Autoren und Verlagen von ganz erheblicher Bedeutung.

## Nicht verteilbare Einnahmen

Gemäß § 29 VGG ist die VG WORT als Verwertungsgesellschaft dazu verpflichtet, ihren Berechtigten bestimmte Angaben zur Verfügung zu stellen, wenn Einnahmen nicht verteilt werden können, weil ein Berechtigter nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann. Nähere Information entnehmen Sie bitte unter: <https://www.vgwort.de/auszahlungen/nicht-verteilbare-einnahmen.html>.

Gerne teilen wir mit, dass die VG WORT diese Liste der nicht verteilbaren Einnahmen seit dem 1. Juli 2019 nunmehr auch im nicht zugangsbeschränkten Teil von T.O.M. (<https://tom.vgwort.de/portal/index>) für die Allgemeinheit (§ 29 Abs. 3 VGG) veröffentlicht hat. Dies erfolgt unter einem Reiter „nicht verteilbare Einnahmen“.

Berechtigte, die sich oder ihre Werke in der Liste der nicht verteilbaren Einnahmen wiederfinden, können sich bei der VG WORT melden und die ihnen zustehende Auszahlung beanspruchen.

## Hauptausschüttung 2019

Die VG WORT führte Ende Juni die Hauptausschüttung 2019 durch. Die Auszahlungen setzen sich aus der jährlich stattfindenden Verteilung der Einnahmen des Vorjahres (2018) sowie **einmalig** aus der außerordentlichen Verteilung der aufgelösten Rückstellungen, die im Zusammenhang mit der in den Jahren 2012 bis 2016 fraglichen Verlegerbeteiligung gebildet wurden. Dies führte zu einem sehr großen Kreis von Zahlungsempfängern (ca. 275 000 Rechtsinhaber) und zu einer ungewöhnlich hohen Gesamtausschüttungssumme (ca. € 240 Mio.). Auch Verlage wurden

an den Zahlungen beteiligt, sofern dafür die Voraussetzungen nach den Verteilungsbestimmungen der VG WORT vorlagen. Die Ausschüttungen waren mit einem ganz erheblichen administrativen Aufwand verbunden; die VG WORT ist erleichtert, dass die Ausschüttung unter großem Einsatz aller Mitarbeiter planmäßig abgewickelt werden konnte.

## Autorenversorgungswerk

Hauptberufliche Autorinnen und Autoren, die freiberuflich tätig sind, können einen einmaligen Zuschuss bis zu € 7.500 zu ihrer privaten Altersvorsorge erhalten. Bezuschusst werden Kapitallebens- und Rentenversicherungen oder Sparverträge, auch Neuabschlüsse können berücksichtigt werden.

Der Antrag kann zwischen dem 50. und 67. Lebensjahr (Renteneintrittsalter) gestellt werden. Bei Interesse wenden Sie sich per E-Mail an [avw@vgwort.de](mailto:avw@vgwort.de).

Weitere aktuelle Informationen zur VG WORT finden Sie auf unserer Homepage [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

## IMPRESSUM

### Verantwortlich:

Rainer Just  
Dr. Robert Staats

Verwertungsgesellschaft WORT  
(VG WORT)  
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung  
Untere Weidenstraße 5  
81543 München  
Telefon: (089) 51412-0  
Fax: (089) 51412-58  
E-Mail: [vgw@vgwort.de](mailto:vgw@vgwort.de)  
[www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)

**Nachdruck frei, Belegexemplar erbeten**

### Datum Drucklegung:

12. Juli 2019